



Niederschrift über die 53. Sitzung des Marktgemeinderates am 19.02.2025 im großen Sitzungssaal des Rathauses Markt Indersdorf

Hinweis:

*Hierbei handelt es sich um einen Vorab-Bericht aus der genannten Sitzungsniederschrift. Die **auszugsweise** Veröffentlichung aus der Niederschrift erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung des Marktgemeinderates in der kommenden Sitzung.*

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Bürgerfragestunde
- 2 Genehmigung der Niederschrift vom 22.01.2025
- 3 Bekanntgaben;
Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung, Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
 - 3.1 Ramadama oder "ein schönes Gemeindegebiet"
 - 3.2 Starkbierfest Langenpettenbach
 - 3.3 Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen Markt Indersdorf auf Errichtung eines Gehwegs sowie einer Querung an der Glonntalstraße
 - 3.4 Bürgerversammlungen 2025
 - 3.5 Einladung zur aktiven Beteiligung an der kommunalen Wärmeplanung des Marktes Markt Indersdorf
- 4 Zuschussantrag SG Freischütz Ainhofen e.V. für den Umbau des Schützen Stüberls sowie der Modernisierung des Schießstandes
- 5 Windkraft in der Gemeinde;
Beteiligungsverfahren zur 26. Änderung des Regionalplans München (RP 14)
- 6 Neuerlass einer Kostensatzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Markt Indersdorf
- 7 Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2025 samt Anlagen, den Finanz- und den Investitionsplan 2024 bis 2028 und den Stellenplan 2025 des Marktes Markt Indersdorf

Der **Vorsitzende** eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Einberufung fest. Er heißt die Marktgemeinderatsmitglieder und die anwesenden Pressevertreter herzlich willkommen und stellt fest, dass der Marktgemeinderat gemäß Art. 47 Abs. 2 GO beschlussfähig ist.

Nach Feststellung, dass keine Wortmeldungen zur Tagesordnung vorliegen, stellt der Vorsitzende sodann das Einverständnis des Gremiums zur Tagesordnung fest und eröffnet die Einzelberatungen.

TOP 1 Bürgerfragestunde

Sach- und Rechtslage:

Kein Anfall

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 22.01.2025

Sach- und Rechtslage:

Die Niederschrift über die vorherige öffentliche Sitzung wurde dem Marktgemeinderat im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Die Marktgemeinderatsmitglieder haben Kenntnis vom Inhalt.

Beschluss:

Gegen die Niederschrift der vorherigen öffentlichen Sitzung werden keine Einwendungen vorgebracht. Die Niederschrift wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

TOP 3 Bekanntgaben; Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung, Bekanntgabe der in der vorausgegangen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

Sach- und Rechtslage:

Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Vorsitzende der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO, § 21 Abs. 3 GeschäftsO).

Sitzung vom 22.01.2025

Kein Anfall

TOP 3.1 Ramadama oder "ein schönes Gemeindegebiet"

Sach- und Rechtslage:

Auch in diesem Jahr findet wie jedes Jahr das traditionelle „Ramadama“ statt.

Mit Hilfe unserer örtlichen Vereinsmitglieder werden wieder die Wander- und Spazierwege in den Fluren rund um Markt Indersdorf und die dazugehörigen Ortsteile saubergemacht.

Wir sind aber auch sehr dankbar, wenn zusätzliche Personen, die keinem Verein angehören, an der Aktion teilnehmen würden.

Der gemeinsame Treffpunkt ist am Samstag, **den 05.04.2025, um 8⁰⁰ Uhr**, am gemeindlichen Bauhof, Am Wehr 6, 85229 Markt Indersdorf.

Selbstverständlich gibt es ab 11³⁰ Uhr wieder für alle Mitwirkenden eine stärkende Brotzeit im Vereinsheim der Fischer.

Für eine rege Teilnahme bedanken wir uns schon im Voraus.

TOP 3.2 Starkbierfest Langenpettenbach

Sach- und Rechtslage:

Starkbierfest:

- des Sportvereins Langenpettenbach am Samstag, den 22.03.2025, 19:30 Uhr im Sportheim Langenpettenbach

Teilnahmeliste wird in den Umlauf gegeben

TOP 3.3 Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen Markt Indersdorf auf Errichtung eines Gehwegs sowie einer Querung an der Glonntalstraße

Sach- und Rechtslage:

Mit E-Mail vom 04.02.2025 stellt MGR Schulz stellvertretend für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nachfolgenden Antrag:

„Hiermit möchten wir unseren Antrag zur Glonntalstrasse vom 25.9.2024 zurückziehen und durch diesen Antrag ersetzen bzw. diesen Antrag neu einreichen. Grund für den neuen Antrag sind Erkenntnisse, die zu einer Lösungsänderung für die Verbesserung der Verkehrssicherheit in Glonn führen.

Weiterhin besteht der Anlass zu diesem Antrag aus der erfreulichen Entwicklung, dass hier viele Familien mit Kindern wohnen. Derzeit gibt es ungefähr 20 Kinder, die in die ersten Klassen der Grundschule gehen. Für alle Familien in Glonn, die nicht ihr Kind mit dem eigenen Auto zu Schule fahren und abholen wollen, ist der Hammerschmiedweg die einzige Möglichkeit, in Richtung Ortsmitte und zur Grund- und Mittelschule zu kommen. Fußgänger und Radler aus Glonn sind auf diesen Weg angewiesen. Leider gibt es bisher an keiner Stelle im Ort einen Fußweg auf beiden Seiten der Staatsstraße und damit auch keine Möglichkeit, eine Querung einzurichten. Gängige Praxis ist, dass direkt an der Einmündung des Hammerschmiedwegs die Straße überquert wird. So müssen die Kinder zumindest nicht direkt auf der Straße dorthin laufen.

In dieser Kurve gibt es aber keine Voraussicht und hohes Gefahrenpotential. Ein Drittel der Fahrzeuge sind Schwerlastverkehr, insgesamt fast 50% setzen sich aus Transportern bzw. beruflichen Fahrzeugen zusammen. Deren längerer Bremsweg erhöht die Gefahr innerhalb der Kurve.

*So möchten wir gern die Möglichkeit schaffen, eine Querung mit höherer Sicherheit an einer **anderen Stelle** bereit zu stellen.*

Dies führt zu folgendem Antrag:

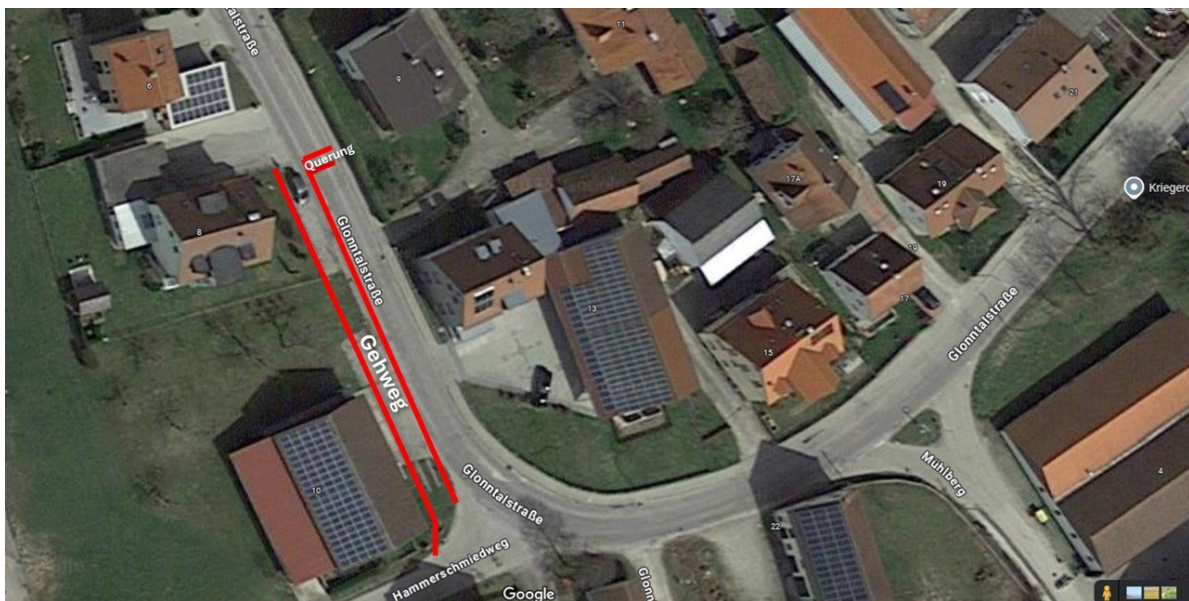
- 1. Erstellung eines Fußgängerwegs auf der Westseite der Glonntalstrasse von Hausnummer 8 bis in die Einmündung zum Hammerschmiedweg**
- 2. Schaffung einer geeigneten Querung mit Abstand zu der Einmündung des Hammerschmiedwegs**

Im Anhang ist der Vorschlag skizziert. Die benötigte Grundstücksfläche befindet sich zum einen Teil im Besitz der Gemeinde und der Grundstückseigentümer an der Einmündung ist für Gespräche offen. Er hat uns eine Ostskizze von EON überlassen, die bei weiteren Klärungen helfen kann. Auch diese ist als Anlage beigefügt.

Die Glonner Familien mit Schulkindern fordern, wie bereits bekannt, eine bessere Lösung als heute für den Schulweg und sind selbst bereit, an den Lösungen mitzuarbeiten, z.B. auch als Schulweghelfer.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

*Hubertus Schulz
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen“*



Der Marktgemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass der am 09.10.2024 gestellte Antrag zurückgezogen wurde und nimmt gleichzeitig Kenntnis vom neuen Antrag. In einer der nächsten Marktgemeinderatssitzungen wird eine entsprechende Vorlage von der Verwaltung erarbeitet und dem Marktgemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

TOP 3.4 Bürgerversammlungen 2025

Sach- und Rechtslage:

Der Vorsitzende gibt die Termine der Bürgerversammlungen im Jahr 2025 bekannt. Die Bürgerversammlungen finden jeweils um 19:30 Uhr statt:

Frühjahr

- Donnerstag, 03.04.2025 Ainhofen, FFW – Haus
- Donnerstag, 10.04.2025 Niederroth, Sportheim

Herbst

- Donnerstag, 09.10.2025 Langenpettenbach, Gasthaus Gschwendtner
- Donnerstag, 16.10.2025 Markt Indersdorf, Sportheim

Über eventuelle kurzfristige Änderungen informiert die Gemeindeverwaltung auf ihrer Website sowie in der Tagespresse.

TOP 3.5 Einladung zur aktiven Beteiligung an der kommunalen Wärmeplanung des Marktes Markt Indersdorf

Sach- und Rechtslage:

Die zukünftige Wärmeversorgung unserer Gebäude stellt einen zentralen Baustein der Energiewende dar. Mit der Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung möchten wir deshalb den Gebäudebestand erfassen und anhand von Energieverbrauchszahlen konkrete Verbesserungspotenziale erkennen. Daraus können schließlich Strategien und Maßnahmen abgeleitet werden, die eine gezielte Umsetzung unterstützen.

Hierfür haben wir uns mit 10 Nachbargemeinden zusammengeschlossen zu einem Gemeindeverbund (Konvoi). Gemeinsam mit unserem Auftragnehmer, der Drees & Sommer SE, möchten wir die Erstellung der kommunalen Wärmeplanung in den kommenden Monaten aktiv gestalten, um perspektivisch den Weg unserer Gemeinde die Klimaneutralität zu zeichnen.

**Im Zuge der Erstellung ist uns Ihre Expertise und Beteiligung wichtig!
Deshalb freuen wir uns, Sie als zentrale Akteure zur digitalen Auftaktveranstaltung am 26. Februar 2025 von 14:00 bis 16:00 Uhr einladen zu dürfen.**

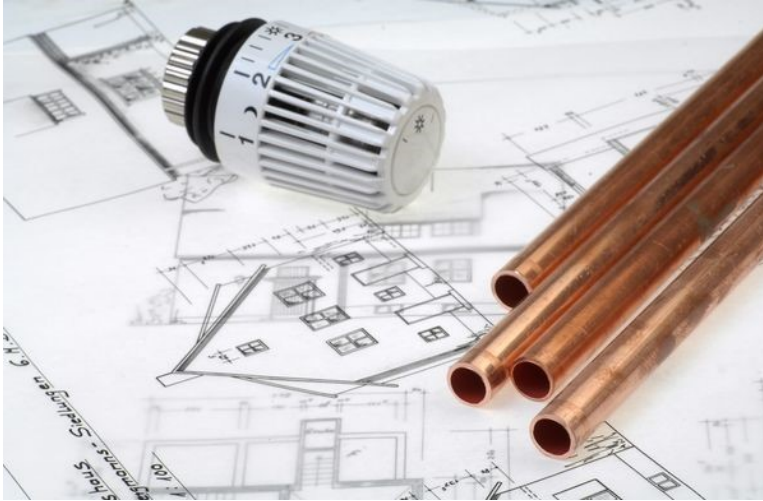
In dieser Veranstaltung möchten wir Ihnen einen detaillierteren Überblick über die Hintergründe und den bevorstehenden Prozess der Erstellung der kommunalen Wärmeplanung geben und Sie über die weiteren Beteiligungsmöglichkeiten informieren. Zur Teilnahme an der Veranstaltung (Microsoft-Teams-Besprechung) gelangen Sie über die beigefügten Einwahlmöglichkeiten (Link oder telefonisch). Die Veranstaltung wird voraussichtlich aufgezeichnet, zum Zwecke der Nachbereitung Ihres Inputs unsererseits.

Bitte geben Sie uns doch kurz eine Rückmeldung, wenn Sie planen an der Veranstaltung teilzunehmen, indem Sie unter nachfolgendem Link auf buchen klicken und ihre Kontaktdaten eintragen.

Hier unverbindlich anmelden durch Klick auf „Buchen“:

<https://terminplaner6.dfn.de/de/b/a703ef2d5b3e32331fbee5f2c1a3196f-1092192>

Wir bedanken uns bereits jetzt für Ihre aktive Mitarbeit an der kommunalen Wärmeplanung in unserer Gemeinde!



Auftaktveranstaltung Kommunale Wärmeplanung
Konvoi Pfaffenhofen a.d. Glonn und umliegende Gemeinden

Microsoft Teams-Besprechung Benötigen Sie Hilfe?

Teilnehmen: <https://teams.microsoft.com/meet/376161918533?p=hJMftDivZqNWZPPH6r>

Besprechungs-ID: 376 161 918 533

Kennung: Mp7Dp23K

Per Telefon einwählen

+49 69 667781670,,806218124# Deutschland, Frankfurt

Suchen einer lokalen Rufnummer

Telefonkonferenz-ID: 806 218 124#

Mit einem Gerät für Videokonferenzen teilnehmen

Mandantenschlüssel: teams@vp.dreso.com

Video-ID: 125 945 336 9

Weitere Informationen

TOP 4 Zuschussantrag SG Freischütz Ainhofen e.V.für den Umbau des Schützen Stüberls sowie der Modernisierung des Schießstandes

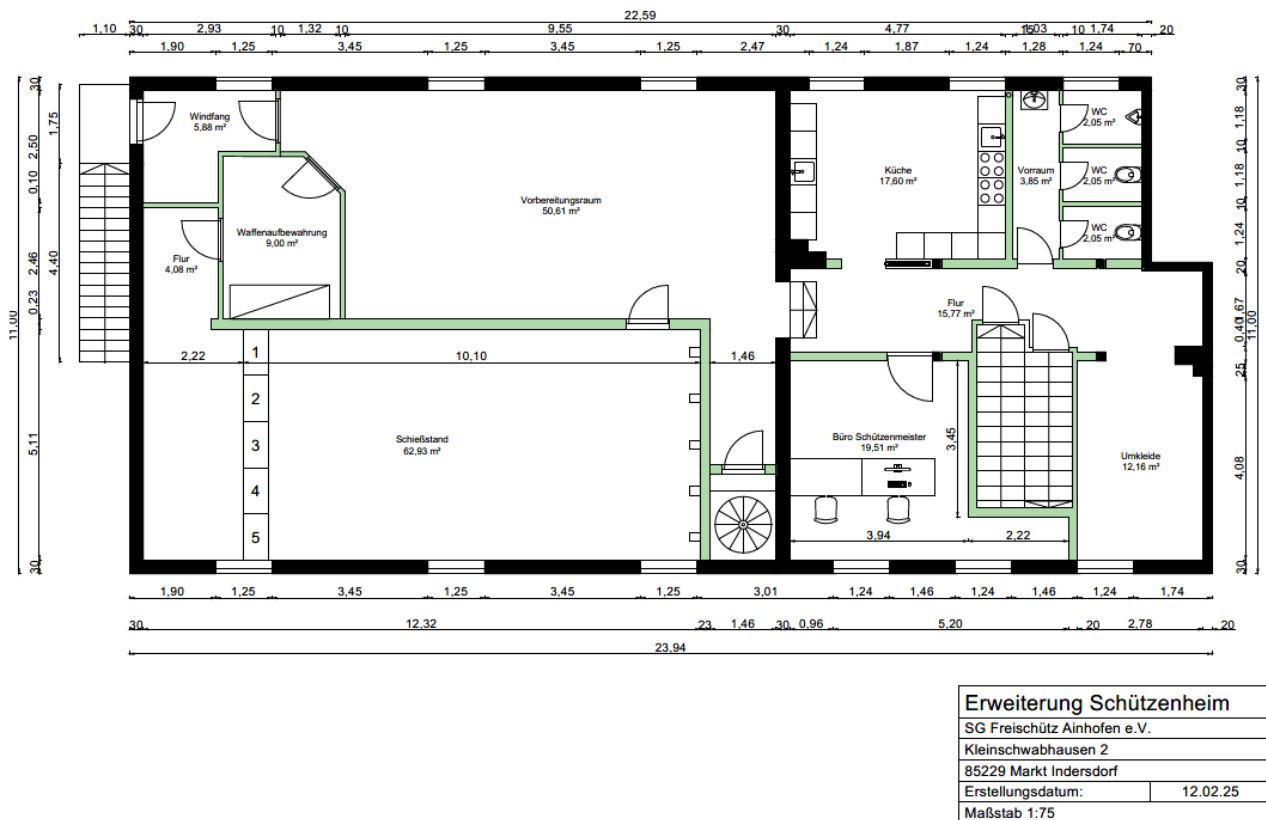
Sach- und Rechtslage:

Mit Antrag vom 20.01.2025 (siehe Anlage) beantragt die SG Freischütz Ainhofen e.V eine Förderung zum Umbau des Schützen Stüberls sowie der Modernisierung des Schießstandes. Es sollen elektronische Schießstände und die dazu nötigen Modernisierungsmaßnahmen gemäß dem unten dargestellten Plan durchgeführt werden. Der Umbau soll in der Sommerpause 2025 stattfinden.

Gemäß der Richtlinie zur Förderung der ortsansässigen Vereine beträgt die Gesamtförderung 25 % der zuschussfähigen Investitionskosten bei Neubau, Erweiterung, Generalinstandsetzung, Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bis zu

einem Betrag von 50.000 Euro.

Die Gesamtkosten für die Modernisierung werden mit 40.014 € angegeben. Davon entfallen 3.364 € auf die geplante Eigenleistung (200 Stunden a 16,82 €).



Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und gewährt der SG Freischütz Ainhofen e.V. zum Umbau des Schützen Stüberls sowie der Modernisierung des Schießstandes einen Zuschuss in Höhe von 25 % der nachgewiesenen Kosten, maximal 10.004 €.

Der Markt behält sich vor, entsprechend der gemeindlichen Finanzlage den Auszahlungstermin variabel zu gestalten.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

TOP 5 Windkraft in der Gemeinde; Beteiligungsverfahren zur 26. Änderung des Regionalplans München (RP 14)

Sach- und Rechtslage:

Mit E-Mail-Nachricht vom 18.12.2024 beteiligt der Regionaler Planungsverband (RPV) München den Markt an der Fortschreibung des Regionalplans München (RP 14) und der 26. Änderung der Kapitel B IV 7 Energieerzeugung mit Neufassung Teilkapitel B IV 7.2 Windenergie

„Sehr geehrte Damen und Herren,

der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands München hat in seiner Sitzung vom 3. Dezember 2024 den Entwurf zur Änderung des Kapitels B IV 7 Energieerzeugung mit der Neufassung des Teilkapitels B IV 7.2 Windenergie im Regionalplan gebilligt sowie die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 26. Änderung des Regionalplans München (14) beschlossen.

Wir bitten um Beachtung des anliegenden Beteiligungsschreibens.“

Das Beteiligungsschreiben lautet dabei wie folgt:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands München hat in seiner Sitzung am 03. Dezember 2024 den Entwurf zur Änderung des Kapitels B IV 7 Energieerzeugung mit der Neufassung des Teilkapitels B IV 7.2 Windenergie im Regionalplan gebilligt sowie die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 26. Änderung des Regionalplans München (RP 14) beschlossen.

Diese Fortschreibung dient der Anpassung des Regionalplans München an Festlegungen des Landesentwicklungsprogramms Bayern in der am 01. Juni 2023 in Kraft getretenen Fassung. Sie beinhaltet die Änderung des Kapitels B IV 7 Energieerzeugung mit einer Neugliederung und Anpassung der Begründung dieses Kapitels sowie insbesondere die Neufassung des Teilkapitels B IV 7.2 Windenergie.

*Die zugehörigen **Verfahrensunterlagen sind ab dem 07. Januar 2025 in das Internet eingestellt.** Der Fortschreibungsentwurf für die 26. Änderung des Regionalplans München (RP 14) kann unter folgenden Links heruntergeladen werden:*

- *auf der Homepage des Regionalen Planungsverbands München:
<https://www.region-muenchen.com/verfahren>*
- *auf der Homepage der Regierung von Oberbayern:
https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/raumordnung_landes_regionalplanung/regionalplanung/muenchen/index.html
bei „Laufende Fortschreibungen des Regionalplans München (14)“*

Hier finden Sie insbesondere den Verordnungsentwurf mit den zugehörigen Entwürfen der Festlegungen zu Kapitel B IV 7 Energieerzeugung mit Begründung und der Tekturkarte Windenergie zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ sowie den Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 21. November 2024.

Gemäß Art. 16 Absatz 1 BayLplG sind zu beteiligen:

- *die öffentlichen Stellen und in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht begründet werden soll,*
- *die in Art. 15 Abs. 3 genannten Behörden,*
- *die nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,*
- *die betroffenen Wirtschafts- (mit Land- und Forstwirtschafts-) und Sozialverbände und*
- *die Öffentlichkeit.*

Aus diesem Grund liegt der Entwurf der 26. Änderung des Regionalplans München – zusätzlich zu der Veröffentlichung im Internet – in der Zeit vom 07. Januar 2025 bis zum 31. März 2025 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht für jedermann bei der Regierung von Oberbayern (höhere Landesplanungsbehörde, Zimmer 5418, Maximilianstraße 39, 80538 München) aus. Zudem erfolgt die Auslegung des Entwurfes für mindestens einen Monat bei der Landeshauptstadt

München sowie den Landratsämtern der Region München. Die Landratsämter der Region und die Landeshauptstadt München werden gebeten, die Unterlagen gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLplG für mindestens einen Monat öffentlich auszulegen und dies ortsüblich im jeweiligen Amtsblatt anzukündigen. Die Unterlagen zur Auslegung werden gesondert zugesendet.

Die Bundesministerien werden gebeten dieses Anschreiben bei Bedarf an die Bundesoberbehörden, deren Belange relevant betroffen sein könnten, weiterzuleiten.

Bis zum Ende der Beteiligungsfrist am 31.03.2025 besteht Gelegenheit, sich schriftlich oder elektronisch zu dem o. a. Fortschreibungsentwurf gegenüber dem Regionalen Planungsverband München, Geschäftsstelle, Arnulfstraße 60, 80335 München, E-Mail: rpvm@pv-muenchen.de zu äußern.

*Rechtsansprüche werden gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayLplG durch die Beteiligung nicht begründet. Öffentliche Stellen werden gem. Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayLplG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 ROG gebeten, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können bzw. weitere ihnen vorliegende Informationen mitzuteilen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind. Bitte beziehen Sie Ihre Stellungnahme dabei **ausschließlich** auf die im Rahmen der vorliegenden Fortschreibung vorgenommenen Änderungen.*

Es wird darauf hingewiesen, dass die Landratsämter und die Landeshauptstadt München sowohl in ihrer Funktion als kommunale Selbstverwaltungsbehörde, als auch in der als untere staatliche Verwaltungsbehörde beteiligt werden.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 ROG). Einwendungen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Sollte bis zum angegebenen Termin keine Stellungnahme vorliegen, wird davon ausgegangen, dass ihren Wirkungskreis betreffende Belange nicht berührt sind oder Einverständnis besteht.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch den Regionalen Planungsverband München sind auf dessen Internetseite unter <https://www.region-muenchen.com/datenschutzzerklaerung> zu finden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbands München (rpv-m@pv-muenchen.de) oder an den Regionsbeauftragten an der Regierung von Oberbayern Herrn Bläser (regionalplanung.muenchen@reg-ob.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen“

Aus Sicht der Verwaltung haben sich zum vorangegangenen Beteiligungsverfahren der Vorplanungen des RPV, welcher Teil der Beratung und Beschlussfassung der Marktgemeinderatssitzung am 24.04.2024 war, keine wesentlichen Änderungen ergeben. Die Abstände, welche unter anderem vom Markt bemängelt wurden, gelten nach wie vor:

Siedlungswesen	Schutzabstand in Metern
Wohnbaufläche gemäß FNP	900
Mischbaufläche gemäß FNP	550
Gewerbliche Gewerbefläche gemäß FNP	300

Gewerbliche Industriefläche gemäß FNP	80
Wohnen im Außenbereich	550

Im Gemeindegebiet des Marktes Markt Indersdorf liegt weiterhin nur das **Vorranggebiet WE11b**, wie nachfolgend zu sehen.



Auszug Tekturkarte

Bauplanungsrechtlich bedeutet das für den Markt, dass nur im ausgewiesenen Vorranggebiet Windkraftanlagen privilegiert errichtet werden dürfen. Die nicht ausgewiesenen Standorte müssten gegebenenfalls vom Markt überplant werden, damit eine Anlage ohne den 10H Abstand realisiert werden kann.

Aus Sicht der Verwaltung werden die Belange des Marktes nicht beeinträchtigt. Bereits vorgebrachte Einwände hinsichtlich der reduzierten Abstände sowie dem Eingriff in die Planungshoheit des Marktes wurden vom RPV bereits abgewogen. Als Hinweis sollte allerdings die Entfernung zum Ortsteil Weyhern genannt werden. Der FNP stellt Weyhern derzeit noch als Außenbereichslage dar, da jedoch bereits eine Innenbereichssatzung erlassen wurde, wird der FNP in näherer Zukunft entsprechend angepasst. Außerdem wird derzeit der Bebauungsplan Nr. 94 „Niederroth - Richtung Kreut“ sowie der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren im südlichen Niederroth aufgestellt bzw. geändert. Die Abstände hierzu sind ebenfalls zu beachten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und erteilt sein Einvernehmen zur Fortschreibung und der 26. Änderung des Regionalplans München (RP 14).

Der Ortsteil Weyhern wurde bereits mittels Innenbereichssatzung zum Innenbereich erklärt, der FNP des Marktes wird in naher Zukunft entsprechend angepasst. Die geplanten Abstände werden hier nicht eingehalten.

Der Bebauungsplan Nr. 94 „Niederroth - Richtung Kreut“ sowie der Flächennutzungsplan im südlichen Niederroth wird derzeit aufgestellt bzw. geändert. Die geplanten Abstände werden hier ebenfalls nicht eingehalten.

Zuletzt wird erneut auf die Ausdehnung der Suchräume auf Abstände unter den bereits beschlossenen 1000 m zu Wohngebieten und 800 m zum sog. Außenbereich hingewiesen, da hier großer Raumwiderstand zu erwarten ist. Es wird um Anpassung gebeten.

Der Markt bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

TOP 6 Neuerlass einer Kostensatzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Markt Indersdorf

Sach- und Rechtslage:

Aufgrund der Anregung des kommunalen Prüfungsverbands der letzten überörtlichen Rechnungsprüfung erlässt der Markt Markt Indersdorf die folgende Kostensatzung samt Kostenverzeichnis neu.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt folgende

**Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis des Marktes Markt Indersdorf**

– Kostensatzung –

Der Markt Markt Indersdorf erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Der Markt Markt Indersdorf erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.03.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.02.2002 außer Kraft.

Markt Indersdorf, den 19.02.2025

Franz Obesser,
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung: Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) (zuletzt geändert durch Marktgemeinderatsbeschluss vom 19.02.2025)

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01–8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen: ¹⁾ Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden ²⁾ Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bekanntmachung vom 2. August 2000, AllMBI S. 571) 5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10–25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 €
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10–50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.

¹⁾ Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-I – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

²⁾ Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
02	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
		Besondere Amtshandlungen	
		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wap-pen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bür-gerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LKrO)	kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt ver-bunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
	03		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegrün-dete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €
		Finanzverwaltung	
030		Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen ³⁾	
031		Anmahnung rückständiger Beträge ⁴⁾	5 bis 150 €
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen	
		(insbesondere im Vollzug des LStVG, des Bay-ImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergange-nen Verordnungen) ⁵⁾	
110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 €	
111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Wider-ruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung ⁶⁾	15 bis 600 €	

³⁾ Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.1.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufge-nommen werden.

⁴⁾ Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

⁵⁾ Vgl. Nrn. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (AIIIMBI S. 135).

⁶⁾ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV) 1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)⁷⁾	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
62		Zweckentfremdung von Wohnraum	
	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50 bis 2.500 €
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €

⁷⁾ Vgl. auch Nm. 1.5.1 und 1.5.2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (AllIMBI S. 135).

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen⁸⁾	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ⁹⁾	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung ¹⁰⁾	10 bis 150 €
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen ¹¹⁾	10 bis 200 €
8		Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre ¹²⁾	10 bis 150 €

⁸⁾ Gilt für Tarifgruppen 7 und 8.

⁹⁾ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

¹⁰⁾ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

¹¹⁾ Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der Anlage der Bekanntmachung vom 31. Mai 1988, AIIIMBI S. 562, berichtigt am 25. Juli 1988, AIIIMBI S. 591, geändert am 14. Januar 1991, AIIIMBI S. 60).

¹²⁾ vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters für eine gemeindliche Wasserabgabesatzung (Anlage 1 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1989, AIIIMBI S. 579, geändert am 10. Dezember 2001, AIIIMBI S. 766).

Abstimmungsergebnis: 23 : 0

TOP 7 Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2025 samt Anlagen, den Finanz- und den Investitionsplan 2024 bis 2028 und den Stellenplan 2025 des Marktes Markt IndersdorfSach- und Rechtslage:

Entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung (Art. 64 GO) und der Kommunalhaushaltsverordnung (§ 7 KommHV-Kameralistik) sind im Haushaltsplan die Einnahmen und Ausgaben der Kommune in der Höhe der zu erwartenden und voraussichtlich zu leistenden Beträge veranschlagt. Soweit sie nicht erchenbar waren, wurde ihre Höhe vorsichtig geschätzt.

Der Beachtung der Haushaltsgrundsätze wird im vorliegenden Haushalt Rechnung getragen. Durch den vorgegebenen Finanzrahmen muss bei der Abwicklung des Haushaltes, wie bereits in den Vorjahren, großer Wert auf die Forderung des Art. 61 Abs. 2 Satz 1 GO nach Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gelegt werden.

Der vorliegende Haushaltsplanentwurf wurde am 13.01.2025 im Hauptausschuss vorberaten. Der Hauptausschuss empfiehlt dem Marktgemeinderat den vorgelegten Haushaltsplan samt seinen Anlagen mit den angesprochenen Änderungen (siehe Anlage Beschluss Hauptausschuss) für das Haushaltsjahr 2025 zu beschließen

Zudem wurden nach der Sitzung des Hauptausschusses noch Ansätze für Hochbau am Kindergarten in Niederroth, sowie für das Fahrgastinformationssystem und das Kriegerdenkmal in Niederroth in den Haushaltsplan aufgenommen.

Die im Finanzplan enthaltenen Werte wurden entsprechend den staatlichen Orientierungsdaten und den örtlichen Erfordernissen fortgeschrieben.

Der Haushalt wird von der Kämmerei mit der Präsentation des Vorberichts vorgestellt. Der Vorbericht enthält die wichtigsten und wesentlichen Daten des Haushalts 2025 und ist gemäß § 2 Abs.2 Nr. 1 KommHV-Kameralistik dem Haushalt beizufügen.

Der Vorsitzende leitet nun zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2025 samt ihren Anlagen über:

Beschluss (1. bis 3.):**1. Haushaltssatzung 2025 samt ihren Anlagen:**

**Haushaltssatzung
des Marktes Markt Indersdorf
(Landkreis Dachau)
für das Haushaltsjahr 2025**

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt Markt Indersdorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit **25.695.300 Euro**

und im Vermögenshaushalt

ab. in den Einnahmen und
Ausgaben mit **11.697.100 Euro**

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.900.000 Euro** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **3.500.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (z. B. zu §§ 25 bis 27 KommHV-Kameralistik) und den Stellenplan (§ 6 KommHV-Kameralistik) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 23 : 0

2. Finanz- und Investitionsplan 2024 bis 2028:

Bei der Entwicklung der Finanzplanungsdaten wurden die derzeit bekannten örtlichen und strukturellen Gegebenheiten berücksichtigt und die Ansätze entsprechend gebildet. Verschiedentlich dienten die Orientierungsdaten des Bayer. Staatsministerium der Finanzen als Ansatzgrundlage.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Finanz- und Investitionsplan 2024 bis 2028 zur Kenntnis und stimmt diesem zu.

Abstimmungsergebnis: 23 : 0

3. Stellenplan 2025

Der Stellenansatz für das Jahr 2025 erhöht sich um 0,21 Planstellen gegenüber dem Vorjahr und weist nunmehr **40,70** Planstellen aus.

Der neue Ansatz ergibt sich aufgrund geringfügigen Arbeitszeitreduzierungen in verschiedenen Bereichen des Marktes und der Übernahme des Auszubildenden in ein Beschäftigtenverhältnis.

Zudem sind folgende Höhergruppierungen im Stellenplan 2025 vorgesehen:

Fachbereich I - Hauptverwaltung

- Höhergruppierung der Standesamtsleitung in EG 9c

Im Bereich Abwasser

- Höhergruppierung des noch zu benennenden Stellvertreters der Kläranlagenleitung in EG 7

Der Stellenplan hat als Bestandteil des Haushaltsplanes Satzungsqualität (Art. 64 Abs. 2 GO).

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Stellenplan 2025 in der vorgelegten Fassung zu.

Abstimmungsergebnis: 23 : 0

Für die Richtigkeit:

Markt Indersdorf, den 21.02.2025

Franz Obesser
1. Bürgermeister

Klaus Mayershofer
Schriftführung